

26.10.94

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschlüssen des Bundesrates zur Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV)Bundesministerium für Gesundheit
Der Staatssekretär

Bonn, den 25. Oktober 1994

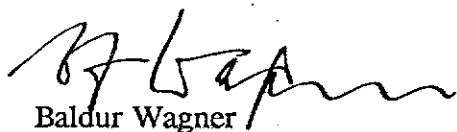
An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20.05.1994 beschlossen, der Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rückstands-Höchstmengenverordnung - RHmV) nach Maßgabe bestimmter Änderungen zuzustimmen (BR-Drucksache 252/94 - Beschluß). Die Verordnung wurde am 15. September 1994 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Zu den in dem Beschluß gefaßten Entschlüssen zur EU-weiten Harmonisierung der Höchstmengen für Nitrat sowie zu den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen Thiram und Chlormequat übersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen


Baldur Wagner

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Entschlieungen des Bundesrates zur Verordnung ber Hchstmengen an Rckstnden von Pflanzenschutz- und Schdlingsbekmpfungsmitteln, Dngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen (Rckstands-Hchstmengenverordnung - RHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20.05.1994 beschlossen, der Rckstands-Hchstmengenverordnung (RHmV) gem Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Magabe bestimmter nderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner drei Entschlieungen geft, zu denen die Bundesregierung nachfolgend Stellung nimmt.

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat der Europischen Union darauf hinzuwirken, da unverzglich eine einheitliche Hchstmengenregelung fr Nitrat in der Europischen Union eingefhrt wird, um eine Diskriminierung der deutschen Gemseerzeuger und eine Aushhlung des Verbraucherschutzes in Deutschland zu verhindern.

Die Bundesregierung hat sich in der EU stets mit Nachdruck dafr eingesetzt, da baldmglichst einheitliche Hchstmengen fr Nitrat festgesetzt werden.

Die Kommission hat einen in Arbeitsgruppen intensiv vorberatenen Verordnungsentwurf zur Festsetzung von Hchstmengen fr Nitrat in Gemse erarbeitet, der dem stndigen Lebensmittelausschu am 20.07.1994 vorgelegt wurde. Die dort gefhrte Diskussion ergab jedoch, da bei einer Abstimmung keine qualifizierte Mehrheit fr den Verordnungsvorschlag erreicht wrde. Der Vorschlag wurde daher nicht zur Abstimmung gestellt.

Insbesondere die sdeuropischen Mitgliedstaaten, aber auch das Vereinigte Knigreich hatten sich mit allerdings entgegengesetzten Argumentationen gegen den Vorschlag gewandt. Die deutsche Delegation hat den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag befrwortet. Sie wird sich auch bei den weiteren Beratungen fr eine Harmonisierung dieses Regelungsbereiches einsetzen.

2. Dem Wirkstoff Thiram wird im Jahresbericht 1990 des Umweltbundesamtes (S. 92) ein mutagenes Potential zugesprochen: "Thiram kann im Magen mit Nitrit z. B. zu N-Nitrosodimethylamin reagieren und somit in ein alkylierendes Mutagen umgewandelt werden, das neben Genmutationen vor allem numerische Chromosomenaberrationen induziert." Als Expositionsweg des Menschen wird "möglicherweise über Nahrungsmittel" angegeben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Höchstmengen für Thiram vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse zu überprüfen und ggf. den Einsatz dieses Stoffes als Pflanzenschutzmittel einzuschränken.

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), dessen Einvernehmen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Bereich Gesundheit erforderlich ist, hat den Stoff Thiram bewertet.

Es gelangte dabei in Übereinstimmung mit dem Joint Meeting of Experts on Pesticide Residues (JMPR) der World Health Organization (WHO)¹ zu der Auffassung, daß aufgrund der Ergebnisse von Mutagenitätsuntersuchungen mit Thiram in vitro an Säugerzellen und von Mutagenitätsuntersuchungen in vivo, die nach heutigem Qualitätsstandard durchgeführt wurden, ein genotoxisches Potential für den Menschen nicht zu befürchten ist.

Zu der gesundheitlichen Risikoabschätzung einer möglicherweise im sauren Milieu des Magens stattfindenden Reaktion von Thiram und Nitrit zu N-Nitrosodimethylamin und daraus resultierenden gesundheitsschädlichen Folgewirkungen teilt das Bundesinstitut mit, daß eine Nitrosierung von Thiram im sauren Milieu des Magens zwar grundsätzlich möglich sei. Die Nitrosierung als solche sei aber abhängig von einer Reihe von Faktoren, wie z.B. der Struktur-spezifität der nitrosierbaren Verbindungen, dem pH-Wert des Mediums und besonders von der Füllung des Magens. Die endogene Nitrosaminbildung hänge ferner entscheidend von der Konzentration von Thiram und Nitrit ab. Die potentielle tägliche Aufnahme von Thiram über Lebensmittel beim Menschen ist nach den Ausführungen des BgVV aber um das 500 bis 1000fache geringer als die in den Versuchen eingesetzte Dosis, in denen eine solche Wirkung festgestellt wurde.

Nach Untersuchungen² im Rahmen eines Umweltsurveys beträgt die durchschnittliche tägliche Nitrataufnahme 0,005 mg/kg Körpergewicht, die durchschnittliche Nitrataufnahme 1,3 mg/kg Körpergewicht. Die Auswertung

¹ JMPR 1992: Report 4.41 Thiram

² Becker, K. et al.: Blei, Cadmium, Quecksilber, Arsen, Nitrit und Nitrat in Nahrungsduplikaten. In: Mengen- und Spurenelemente, S. 125-133, Herausg. Anke, M. et al., Verlag MTV Hammerschmidt GmbH, Gersdorf, 1993

publizierter Daten mehrerer Arbeitsgruppen zeigte, daß innerhalb von 24 Stunden im Speichel ca. $6,3 \% \pm 0,7 \%$ der mit der Nahrung aufgenommenen Menge an Nitrat in Nitrit umgewandelt werden. Bezieht man das endogen aus Nitrat entstehende Nitrit mit in die Berechnungen ein, so ergibt sich nach diesen Untersuchungen, daß zwischen der durchschnittlichen täglichen Nitritexposition des Menschen und der in o.g. Versuchen eingesetzten Nitritdosis ein sehr großer Unterschied (Expositionsabstand: ca. 1000) besteht.

Der Vergleich der Versuche, nach denen Thiram eine solche mutagene Wirkung zugesprochen wurde, mit der dargelegten potentiellen Exposition des Menschen durch Thiram und Nitrit zeigt, daß für den Verbraucher beim Verzehr von solchen Ernteprodukten das gesundheitliche Risiko aufgrund einer Nitrosaminbildung denkbar gering ist.

Die derzeit festgesetzten Höchstmengen für Rückstände an Thiram in oder auf Lebensmitteln entsprechen der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wird eine Überprüfung des Wirkstoffes Thiram erfolgen. Thiram ist hierzu in die Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit dem Ziel aufgenommen worden zu prüfen, ob die Anforderungen für die Zulassung als geeigneter Pflanzenschutzmittelwirkstoff in der EU erfüllt sind. Im Rahmen dieses Arbeitsprogramms werden auch die alten Höchstmengen überprüft und der aktuellen Zulassungssituation angepaßt.

In Deutschland ist der Wirkstoff Thiram zur Zeit allein und in Kombination vorwiegend in Beizmitteln enthalten. Durch Beizen von Saatgut werden insbesondere auch Auflaufkrankheiten bekämpft. Wie durch Rückstandsversuche an einigen ausgewählten Kulturen bereits bestätigt wurde, sind diese Anwendungen nicht rückstandsrelevant, so daß hier eine Höchstmenge in Höhe der analytischen Bestimmungsgrenze festgesetzt wurde.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union auch darauf hinzuwirken, daß unverzüglich einheitliche und vor allem niedrigere Höchstmengen für den Gehalt an "Chlormequat (CCC)" in der Lebensmittelgruppe "Zuchtpilze" eingeführt werden. Mit dem Ziel eines verbesserten gesundheitlichen Verbraucherschutzes hält der Bundesrat eine Absenkung des Höchstwertes für erforderlich und durch Einsatz von Stroh aus ökologischem Landbau oder kurzhalbmiger Getreidesorten, die ohne Einsatz von Chlormequat auskommen, auch für erreichbar. Der Bundesrat befürchtet, daß die einseitige Einführung schärferer Höchstmengen in der Bundesrepublik sonst zu Benachteiligungen der bundesdeutschen Erzeuger durch Importe mit höheren Gehalten an Chlormequat und so zu einer Aushöhlung des Verbraucherschutzes in Deutschland führt.

Chlormequat ist ein Wachstumsregler, der in Deutschland für die Anwendung bei Weizen, Roggen, Gerste und Hafer sowie bei Zierpflanzen im Rahmen der Zulassung vorgesehen ist. Aus der bestimmungs- und sachgerechten Anwendung chlormequathaltiger Pflanzenschutzmittel bei Getreide verbleiben unvermeidbare Rückstände im Getreidestroh.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) als Zulassungsbehörde hat im Einzelfall entsprechend § 15 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz die Zulassung mit Auflagen zu verbinden, u.a. um

- die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sicherzustellen,
- möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entgegenzutreten.

Dies geschieht wohl wissend, daß Auflagen

- a) den Spielraum des Anwenders einschränken,
- b) mit einer zusätzlichen Belastung der Überwachungsbehörde verbunden sind,
- c) u.U. auch nicht immer problemlos einhaltbar sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Zulassung chlormequathaltiger Pflanzenschutzmittel mit der Auflage verbunden, Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate zu verwenden. Diese Auflage

- schränkt die Verwertung des Strohs durch den Landwirt ein,
- stellt eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sicher,
- hat nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Bedeutung bezüglich schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier.

Dessen ungeachtet kann und muß diese Auflage weiterhin Verwendung finden, sollte die angestrebte Höchstmenge nicht in die RHmV übernommen werden.

In der Praxis werden einige Pilzarten auf Getreidestroh kultiviert. Wie Versuche bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gezeigt haben, ist ein Übergang von Chlormequatrückständen aus Getreidestroh in Pilze möglich. Weitere Versuche der Landwirtschaftskammer Rheinland, Versuchsanstalt für Pilzanbau, bestätigten dies und führten letztendlich zu dem Höchstmengenvorschlag. Dieser Vorschlag beruht ausschließlich auf den Untersuchungen an Austernpilzen, die auf gedämpften Strohbällen gezogen wurden.

Für den Höchstmengenvorschlag war die Situation maßgeblich, die zu der ungünstigsten Rückstandssituation führte, hier also die direkte Anzucht auf Strohbällen. Die vorgeschlagene Höchstmenge ist vom BgVV geprüft und für gesundheitlich vertretbar erklärt worden.

Bei der Beratung der Höchstmengenvorschläge bei "Zuchtpilzen" für den Wirkstoff Chlormequat in der entsprechenden Kommissions-Arbeitsgruppe in Brüssel, wurden von deutscher Seite im Januar dieses Jahres die Versuche vorgelegt, die auch Grundlage der nationalen Höchstmengenableitung waren. Es konnte jedoch bislang auf Gemeinschaftsebene keine Einigung über eine harmonisierte Höchstmenge erzielt werden. Verschiedene Mitgliedstaaten und auch die Kommission vertraten die Ansicht, daß das für die Versuche verwendete Stroh mit einer geringeren als der in der Zulassung für Getreide in Deutschland vorgesehenen Aufwandmenge des chlormequat-haltigen Pflanzenschutzmittels behandelt war und demzufolge höhere Höchstmengen als dem deutschen Vorschlag entsprechend erforderlich seien.

Die Rückstände an Chlormequat auf Pilzen gehen nicht auf eine direkte Anwendung (Zulassung) chlormequathaltiger Pflanzenschutzmittel zurück. Die pflanzenschutzmittelherstellende Industrie hat daher an der Klärung derartiger Fragestellungen kein unmittelbares Interesse. Die vorliegenden Rückstandsversuche wurden von dritter Seite mit erheblichem Aufwand finanziert und durchgeführt.

Bei einer Jahresproduktion von 60.000 to an Champignons und ca. 1.500 to an Austernpilzen ist nach Auffassung der BBA eine ausschließlich auf ökologisch erzeugtem oder kurzhalbigem Stroh basierende Herstellung dieser Erzeugnisse nicht durchführbar.

